



Signalisation von Waldstrassen und Maschinenwegen

Die Einwohnergemeinde ist für die Signalisation von Waldstrassen und wo notwendig von Maschinenwegen und das übrige Waldareal zuständig.

Motorfahrzeugverkehr (§ 9 kWaG)

Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen zu forstlichen und zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke der Jagdaufsicht und der Hege befahren werden.

Mit Bewilligung des Gemeinderates dürfen Waldstrassen für die Bejagung des Wildbestandes befahren werden.

- *Signal 2.14 ‚Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder (Art. 19 SSV) und Zusatztafel ‚Land- und Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV), oder mit der Zusatztafel ‚Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV)*

Maschinenwege dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

- *Signal 2.01 ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ (Art. 18 SSV) und der Zusatztafel ‚Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV).*

Radfahren und Reiten (§ 10 kWaG)

Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten.

- *Waldstrassen:*
Signal 2.14 ‚Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder (Art. 19 SSV) und Zusatztafel ‚Land- und Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV), oder mit der Zusatztafel ‚Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV)
- *Uebrigtes Waldareal: Wanderwege/Maschinenwege/etc. ab öffentlichen Strassen:*
Signal 2.01 ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ (Art. 18 SSV) und Zusatztafel ‚Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV)

Der Gemeinderat kann das Radfahren und das Reiten

a. auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten

- *Verbot des Radfahrens auf Waldstrassen:*
Signal 2.01 ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ (Art. 18 SSV) und Zusatztafel ‚Land- und Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV), oder mit der Zusatztafel ‚Forstwirtschaft gestattet‘ (Art. 63 SSV).
- *Verbot des Reitens auf Waldstrassen:*
Signal 2.01 ‚Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen‘ (Art. 18 SSV) und

Signal 2.12 ‚Verbot für Tiere‘ (Art. 19 SSV)

b. im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reit-Wegnetzen örtlich begrenzt erlauben.

- *Reiten im übrigen Waldareal erlaubt*
Signal 2.62 Reitweg (Art. 33 SSV)
- *Radfahren im übrigen Waldareal erlaubt*
Signal 4.50.3 Wegweiser ‚Route für Mountain-Bikes‘ (Art. 54 SSV)
Signal 4.51 Bestätigungstafel (Art. 554 SSV)
Signal 4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe (Art. 54 SSV)

Signalisation und Unterhalt (§ 11 kWag)

Die Einwohnergemeinde signalisiert die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal. Sie trägt die Kosten.

Übergangsfristen (§ 41 kWag)

Innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes (1.1.1999):
c. müssen die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal signalisiert sein.

Publikation

Gesetz über die Aufgabenteilung (SGS 107)

- Vorschriftssignale und Zusatztafeln müssen vom Gemeinderat verfügt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik erhält von der ‚Verkehrspolizeilichen Anordnung eine Kopie.
- Die Wegweisung für Radfahrer muss vom Gemeinderat angeordnet jedoch nicht veröffentlicht werden.

- Für Fragen oder zur fachlichen Beratung steht Ihnen der Forstdienst des Kantons und der Forstreviere, sowie die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21, SSV)

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht durch:

Funktion/Name / Adresse / Tel-Nr.